

# Aufnahmeordnung für fördernde Mitglieder

Deutscher Calisthenics und Streetlifting Verband



Fassung vom 1. August 2021

## Allgemeines

Die Aufnahmeordnung für fördernde Mitglieder regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von fördernden Mitgliedern in den Deutschen Calisthenics und Streetlifting Verband – nachfolgend DCSV genannt.

Fördernde Mitglied sind gemäß § 6 Abs. 3 a) natürliche und juristische Personen, die den DCSV seinen Satzungszweck und Aufgaben in besonderer Weise unterstützen.

Die Aufnahmeordnung für fördernde Mitglied ist gemäß § 26 Abs. 2 der DCSV-Satzung nicht Satzungsbestandteil und darf der DCSV-Satzung nicht widersprechen.

## § 1 Aufnahmevoraussetzungen

1. Für fördernde Mitglieder als natürliche Person gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:
  - a) Der Antragsteller erkennt die Satzung und zugehörigen Ordnungen des DCSV vollumfänglich an;
  - b) Der Antragsteller hat den Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Sollte das Gesamtpräsidium berechnigte Zweifel daran haben, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, kann das Gesamtpräsidium vom Antragsteller einen Nachweis hierüber in Form einer Kopie des Personalausweises oder einer anderen rechtsverbindlichen Bescheinigung über die Wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.
2. Für fördernde Mitglieder als juristische Person gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:
  - a) Der Antragsteller erkennt die Satzung und zugehörigen Ordnungen des DCSV vollumfänglich an;
  - b) Der Name des Antragstellers darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte gewährleisten.

## § 2 Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag von Antragstellern als förderndes Mitglied ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars des DCSV beim Gesamtpräsidium zu stellen.
2. Dem Aufnahmeantrag von fördernden Mitgliedern als natürliche Person sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Einwilligung zur Datenverarbeitung;
  - b) Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift Mandat gemäß Vorlage, sofern keine Beitragsfreistellung durch das Gesamtpräsidium gegeben ist.

3. Dem Aufnahmeantrag von fördernden Mitgliedern als juristische Person sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, oder der Gründungsurkunde;
  - b) Einwilligung zur Datenverarbeitung;
  - c) Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift Mandat gemäß Vorlage, sofern keine Beitragsfreistellung durch das Gesamtpräsidium gegeben ist.
4. Bei Antragsstellung durch einen eingetragenen Verein sind dem Aufnahmeantrag zusätzlich zu den in § 2 Abs. 3 a) bis c) dieser Aufnahmeordnung aufgeführten Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Kopie der Vereinssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung;
  - b) Aufstellung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter laut § 26 BGB gemäß Vorlage;
  - c) Mitgliederaufstellung des Vereins gemäß Vorlage.

### § 3 Weitere Aufnahmevoraussetzungen

1. Sollte das Gesamtpräsidium berechnete Zweifel daran haben, dass der Antragsteller dem Status als förderndes Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 a) der DCSV-Satzung nicht gerecht wird, kann das Gesamtpräsidium vom Antragsteller einen Nachweis über sein bisheriges Wirken und über seine bisherigen Tätigkeiten verlangen, um diese Zweifel abzuwenden.
2. Der Nachweis ist in Textform zu erbringen und nach Aufforderung durch das Gesamtpräsidium mit einer Frist von 2 Wochen einzureichen.
3. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds nach erbrachtem Nachweis entscheidet das Gesamtpräsidium mit einfacher Mehrheit.
4. Dem betroffenen Antragsteller steht gegen eine mögliche Ablehnung der Aufnahme kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

### § 4 Ausschluss von Doppelmitgliedschaften

1. Antragsteller als natürliche Person, die zugleich gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des DCSV gemäß § 6 Abs. 2 a) der DCSV-Satzung sind, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
2. Antragsteller als natürliche Person, die dem DCSV bereits als Aktivmitglied gemäß § 6 Abs. 4 a) oder b) der DCSV Satzung angehören, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
3. Antragsteller als juristische Person, von dem mindestens eine gesetzliche Vertretung zugleich gesetzliche Vertretung eines ordentlichen Mitglieds des DCSV gemäß § 6 Abs. 2 a) der DCSV-Satzung ist, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

## § 5 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung für fördernde Mitglieder tritt mit Beschluss des Gesamtpräsidiums am 21.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeordnung für fördernde Mitglieder vom 22.09.2019 außer Kraft. Die Aufnahmeordnung für fördernde Mitglieder gilt bis zu ihrer Änderung durch das Gesamtpräsidium und ist allen fördernden Mitgliedern bei Eintritt in den DCSV zur Kenntnis zu geben. Änderungen an dieser Aufnahmeordnung sind den fördernden Mitgliedern spätestens bis zum 14. Tag nach Gesamtpräsidiumsbeschluss bekannt zu geben.